

Vereinbarung über den langfristigen Nutzungsverzicht im Wald

Zwischen dem

Kanton Aargau, vertreten durch das Finanzdepartement, Abteilung Wald

und der

Ortsbürgergemeinde Oberwil-Lieli, vertreten durch den Gemeinderat

wird über nachfolgend beschriebene Waldflächen, gestützt auf Art. 18c NHG, § 40 Abs. 3 lit. c BauG und § 14a NLD (Beilage 1) und im Sinne des Naturschutzprogramms Wald, folgendes vereinbart:

1. Waldfläche (vergleiche Planbeilage M 1: 5'000 datiert vom 27. April 1998)

Parz.- Nr.	Lokalname Bestandesnummern	Koordinaten	Baumarten /Anteil	Alter	Status **	Fläche (ha)
248	Oberghürsch 819, Teil 811	672 230 / 244 150	Bu 10; Ei 40; Es 30; B'Ah 10; Ki 10	80 - 140	NkB im Wald	0,91
Total						0,91

Anteil am Waldeigentum

2,0 %

(0,8 *)

* Dieser Wert betrifft die Altholzinsel-Fläche auf Aargauer Kantonsgebiet. Die Ortsbürgergemeinde Oberwil - Lieli scheidet zusätzlich eine Fläche von 1,53 ha ihres Eigentums in der Oberwiler Gruenhalde auf Zürcher Kantonsgebiet als Altholzinsel mit Holznutzungsverzicht aus. Diese wird gemäss den Absprachen des Aargauer Kreisforstamts 6 mit dem Oberforstamt des Kantons Zürich vom 26. 1. 98 von diesem in das Inventar „Waldstandorte mit naturkundlicher Bedeutung im Kanton Zürich“ aufgenommen.

**Legende: NkB im Wald: Naturschutzgebiet von kantonaler Bedeutung im Wald (gemäss Richtplan)

2. Ziel

Auf der bezeichneten Waldfläche (Altholzinsel) sollen natürliche, von menschlichen Eingriffen unbeeinflusste Alterungs- und Zerfallsprozesse ablaufen. Damit entstehen Lebensräume insbesondere für diejenigen Tier- und Pflanzenarten, welche auf alte und absterbende Bäume sowie auf totes Holz angewiesen sind.

3. Pflichten der Waldeigentümerin

3.1

Die Waldeigentümerin verpflichtet sich, in den bezeichneten Waldbeständen auf jegliche Holznutzung und auf Pflegeeingriffe zu verzichten und der natürlichen Entwicklung freien Lauf zu lassen. Auch tote Bäume sind im Wald zu belassen.

3.2

Sie sorgt für die nötige Aufsicht über die bezeichneten Waldflächen.

3.3

Eingriffe zur Abwehr von Gefahren erfordern die Zustimmung des Kreisforstamtes. Die nötigen Sicherheitsmassnahmen wie das Beseitigen von abgestorbenen, überhängenden Ästen im Bereich von Waldstrassen können jedenfalls weiterhin getroffen werden.

4. Entschädigungspflicht des Kantons

Der Kanton bezahlt der Waldeigentümerin für den in dieser Vereinbarung festgelegten Nutzungsverzicht eine Entschädigung. Diese wird pauschal für die ganze Vertragsdauer auf



festgelegt und umfasst den Kantons- sowie den Bundesbeitrag.

5. Rückforderung der Entschädigung

Die Rückforderung der Entschädigung im Falle einer Missachtung der Bestimmungen dieser Vereinbarung bleibt vorbehalten.

6. Dauer der Vereinbarung

Die Vereinbarung tritt nach der Unterzeichnung in Kraft und gilt für die Dauer von 50 Jahren.

7. Weitere Bestimmungen

7.1

Die Waldeigentümerin ist damit einverstanden, dass anlässlich der nächsten Revision der kommunalen Nutzungsplanung die ausgeschiedene Altholzinsel öffentlich-rechtlich geschützt wird.

7.2

Die im Waldwirtschaftsplan Oberwil-Lieli 1995, Bestand Nr. 819 aufgeführte Entnahme von Werträgern erfolgte noch vor Vertragsabschluss; weitere Holzentnahmen werden in den bezeichneten Waldbeständen während der Vertragsdauer nicht mehr stattfinden.

7.3

Rechte Dritter werden durch diesen Vertrag nicht eingeschränkt. Sollten sich im Interesse des Schutzzieles Einschränkungen und Verbote gegenüber Dritten als notwendig erweisen, so werden diese im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen erlassen.

7.4

Die Entschädigung für den Nutzungsverzicht ist in die Forstreserve einzulegen und darf nur im Rahmen der Bestimmungen über die Forstreserve verwendet werden.

7.5

Der beiliegende Plan M 1: 5000, datiert vom 27. April 1998, ist verbindlicher Bestandteil der Vereinbarung.

Oberwil-Lieli, den

Ortsbürgergemeinde Oberwil-Lieli
Namens des Gemeinderates:
Der Gemeindeammann:



Der Gemeindeschreiber:



Oberwil-Lieli, den 26. OKT. 1998



Aarau, den 2. NOV. 1998

Finanzdepartement Aargau
Abteilung Wald
Der Kantonsoberröster:



Dr. H. Kasper

Aarau, den

Finanzdepartement Aargau
Abteilung Wald
Der Kantonsoberröster:

Dr. H. Kasper

Beilagen:

- Rechtsgrundlagen
- Plan M 1: 5000

Ein unterschriebenes Exemplar dieser Vereinbarung geht an:

- Waldeigentümerin
- Finanzdepartement Aargau, Abteilung Wald

Kopie an:

- Einwohnergemeinde Oberwil-Lieli
- Forstverwaltung BORU
- Kreisforstamt 6 in Muri

Beilage 1

Rechtsgrundlagen

Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG) vom 1. Juli 1966

Art. 18 c

¹ Schutz und Unterhalt der Biotope sollen wenn möglich aufgrund von Vereinbarungen mit den Grundeigentümern und Bewirtschaftern sowie durch angepasste land- und forstwirtschaftliche Nutzung erreicht werden.

² Grundeigentümer oder Bewirtschafter haben Anspruch auf angemessene Abgeltung, wenn sie im Interesse des Schutzzieles die bisherige Nutzung einschränken oder eine Leistung ohne entsprechenden wirtschaftlichen Ertrag erbringen.

...

Gesetz über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen, (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993

§ 40

³ Zur Erfüllung dieser Aufgaben treffen Kanton und Gemeinden die erforderlichen Massnahmen, indem sie insbesondere

- a) Schutzzonen ausscheiden;
- b) Vorschriften oder Verfügungen über den Schutz, die Gestaltung und den Unterhalt von Schutzobjekten erlassen;
- c) Vereinbarungen über die Bewirtschaftung und die Erhaltung abschliessen;
- d) die Kosten für den Schutz, die Gestaltung und den Unterhalt von Schutzobjekten ganz oder teilweise übernehmen.

Dekret über den Natur- und Landschaftsschutz (NLD) vom 26. Februar 1985, Änderung vom 16. Januar 1996

§ 14a

¹ Durch das Finanz- oder das Baudepartement können in gegenseitiger Absprache Vereinbarungen über den langfristigen Nutzungsverzicht in Waldreservaten abgeschlossen werden.

² Die Vereinbarungen werden in der Regel über einen Zeitraum von 50 Jahren abgeschlossen. Im übrigen gelten die Bestimmungen von § 14 Abs. 2 und 3 dieses Dekretes sinngemäss.

27. April 1998

Gemeinde: Oberwil-Lieli

Altholzinsel: Oberghürsch Fläche: 0,91 ha

Eigentümerin: Ortsbürgergemeinde Oberwil-Lieli

1:5'000

Altholzinsel:  23801

